

3. Als Eisenbahnverwaltung im Sinne dieses Reglements ist jede Eisenbahndirection innerhalb ihres Bezirks, sowie jede in Folge Auftrags der zuständigen Direction bei Ausführung dieser Ordnung beteiligte Eisenbahnbehörde anzusehen.

§. 3.

Das Eisenbahnnetz wird durch die Militärbehörde zum Zweck der militärischen Benutzung in größere Betriebsgebiete, Linien, eingetheilt.

Einteilung
des Eisenbahnnetzes.

§. 4.

1. Alle Maßnahmen der Anforderung, Leitung und Ausführung von Militär-Eisenbahntransporten müssen die Erhaltung eines geordneten Eisenbahnbetriebes ins Auge fassen, welcher den Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements, der Signalordnung und der Bahnordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, sowie den sonstigen für die Sicherheit des Betriebes erlassenen Vorschriften genügt.

Maßregeln
für den Betrieb.

2. Der Betrieb ist der bei Ausführung der Militärtransporte bestehenden Leistungsfähigkeit der Eisenbahnstrecke entsprechend zu regeln; die Leistungsfähigkeit ist nach Erlaß des Mobilmachungsbefehls durch zeitweise oder dauernde Maßnahmen für militärische Zwecke auf Ansuchen der Militärverwaltung zu steigern. Die hierdurch entstehenden Kosten werden nach Maßgabe der §§. 15, 29, 30, 33 des Kriegsdienstleistungsgesetzes vom Reich erstattet.

3. Bis zur Anordnung des Kriegsbetriebes bleiben alle Eisenbahnen im Friedensbetriebe.

Netze des Betriebes.

Der Kriegsbetrieb wird für diejenigen Eisenbahnen oder Bahnstrecken angeordnet, welche auf dem Kriegsschauplatz oder in dessen Nähe liegen. Auf die im Kriegsbetriebe befindlichen Eisenbahnen und Bahnstrecken findet der §. 31 des Kriegsdienstleistungsgesetzes Anwendung. Dieselben werden von den im Friedensbetriebe befindlichen Eisenbahnen durch Uebergangsstationen (§. 14, 2) getrennt, auf welchen etwaige unvermeidliche Betriebsunregelmäßigkeiten der ersteren ihre Grenzen und Ausgleichung finden sollen.

Die Benutzung der im Kriegsbetriebe befindlichen Eisenbahnen wird durch diese Ordnung nicht geregelt.

§. 5.

1. Die Züge der im Friedensbetriebe befindlichen Eisenbahnen werden eingetheilt in Züge des öffentlichen Verkehrs und in Militärzüge.

Netze
der Eisenbahnen.

2. Die Militärtransporte werden mit den Zügen des öffentlichen Verkehrs (Sturier- und Schnellzüge, Personenzüge, Güterzüge, Güterzüge mit Personenbeförderung) befördert, soweit dies unter Berücksichtigung einerseits der Einrichtung und Bestimmung der Züge, andererseits der Stärke und Beschaffenheit der Transporte angänglich ist (§. 25).